

grundsätze und Verhaltensweisen“ rechtlich verbindlich zu fixieren und ein „gründlich ausgearbeitetes Wirtschaftsrecht“ zu schaffen.<sup>1</sup>

Die Forderungen der Partei der Arbeiterklasse gehen von der Erkenntnis aus, daß unter den Bedingungen des ökonomischen Systems des Sozialismus qualitativ und quantitativ neue Anwendungs- und Wirkungsmöglichkeiten für das Wirtschaftsrecht entstehen. Sie ergeben sich vor allem dadurch, daß der gesellschaftliche Reproduktionsprozeß nach strukturell und funktionell aufeinander abgestimmten und als komplexes System wirkenden wirtschaftspolitischen Methoden und Prinzipien geplant und geleitet wird.

Der Systemcharakter der Planung, Leitung und Organisation des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses hat tiefgreifende Auswirkungen auf die Gestaltung der ökonomischen Beziehungen in der Volkswirtschaft. Seine Wirkungen sind darauf gerichtet, zunehmend *rationale*, weil in ihrer Richtung gesamtstaatlich geplante und über langfristige Normative im voraus bestimmte, *effektive*, weil alle progressiven Potenzen und Triebkräfte der sozialistischen Produktionsweise nutzende, und damit schließlich *stabile Beziehungen und Prozeßabläufe* in der Volkswirtschaft zu sichern. Kraft der im ökonomischen System wirkenden Stimuli und des ihm eigenen Zwanges zum systemgerechten Verhalten wird — zugleich in der Tendenz ständig zunehmend — ein höherer Grad an Folgerichtigkeit im Handeln der wirtschaftenden Einheiten und ihrer Leitungsorgane erzielt. Ihr Verhalten wird in neuer Qualität typisch und regelmäßig. Damit aber wird es zugleich in einem ungleich höheren Maße als bisher bestimmbar, planbar und auf neuer Stufe mittels allgemeiner Normen definitiv regelbar.

In der Gesetzmäßigkeit des Verhaltens der sozialistischen Warenproduzenten und ihrer Leitungsorgane, in der Folgerichtigkeit und Stabilität der vertikalen und horizontalen Beziehungen in der Volkswirtschaft ist objektiv ein entscheidender Ansatzpunkt für eine höhere Wirkungsmöglichkeit des sozialistischen Rechts bei der Leitung volkswirtschaftlicher Prozesse gegeben. Das Wirtschaftsrecht kann in seiner typischen Funktionsweise — nämlich Mittel der staatlich verbindlichen Durchsetzung gesamtgesellschaftlicher Interessen und Regelung kontinuierlicher, stabiler und eigenverantwortlich zu gestaltender ökonomischer Prozesse zu sein — in neuer Qualität wirksam werden. Es ist ein in den Veränderungen der ökonomischen Beziehungen der Volkswirtschaft sowie in der Stärke unserer sozialistischen Staats- und Wirtschaftsordnung begründeter objektiver Prozeß, der zur Neubestimmung des Wirkungseffekts und der Rolle des Wirtschaftsrechts im ökonomischen System des Sozialismus führt.

Hieraus ergeben sich zwingende Schlußfolgerungen für die wirtschaftsrechtliche Gesetzgebung. Es geht um das maximale Nutzbarmachen des Wirtschaftsrechts für das ökonomische System des Sozialismus, die „Einstellung einer hochindustrialisierten Wirtschaft auf die inneren Vorzüge und Triebkräfte der sozialistischen Produktionsweise und auf die Dynamik der wissenschaftlich-technischen Revolution“<sup>1 2</sup>. Die Stärkung unserer Staatsordnung, ihrer ökonomischen Basis ist das Ziel des Ausbaus des Wirtschaftsrechts.

\*\*\*

Die aktuellen Aufgaben für die wirtschaftsrechtliche Gesetzgebung stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den vom Ministerrat beschlossenen

1 Vgl. W. Ulbricht, *Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus*, Berlin 1967, S. 131.

2 W. Ulbricht, *Die Bedeutung und die Lebenskraft der Lehren von Karl Marx für unsere Zeit*, Berlin 1968, S. 39